



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**44. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 06.06.2018** | **Nummer 11**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
46	Entgeltordnung für das Sauerland-Museum in Arnsberg vom 16.03.2018	58
47	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	58
48	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	59
49	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	60
50	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	60
51	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	61
52	Bekanntmachung der Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am 18.06.2018	61

## **46 ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SAUERLAND-MUSEUM IN ARNSBERG VOM 16.03.2018**

### **1. Gegenstand**

Für den Besuch des Sauerland-Museums einschließlich Führungs- und Verkaufstätigkeiten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### **2. Höhe des Entgeltes**

#### **2.1 Dauerausstellung oder Sonderausstellung (ab 2019), Kombitickets**

Der Eintritt beträgt für eine Tageskarte:

Erwachsene	5,00 € pro Person
Ermäßigt*	2,50 € pro Person
Kinder, Schüler, Studenten	2,50 € pro Person
Mitglieder des Fördervereins	2,50 € pro Person
Gruppen ab 10 Personen	4,00 € pro Person
Familienkarte	12,00 €

Für den Besuch von sowohl der Dauerausstellung als auch der Sonderausstellung werden Kombitickets angeboten:

Erwachsene	7,50 € pro Person
Ermäßigt*	3,50 € pro Person
Kinder, Schüler, Studenten	3,50 € pro Person
Mitglieder des Fördervereins	4,00 € pro Person
Gruppen ab 10 Personen	6,00 € pro Person
Familienkarte	15,00 €

Kinder unter 6 Jahren und Schulklassen haben freien Eintritt.

\*Ermäßigungsberechtigt i.H.v. 50 v.H. sind Empfänger von laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie Menschen mit einem Grad an Behinderung ab 80 % (soweit erforderlich ist eine Begleitperson gegen Nachweis frei)

Bei herausragenden, besonders kostenintensiven Sonderausstellungen behält sich der Kreistag nach vorheriger Beratung im Kulturausschuss eine individuelle Anpassung der Entgeltordnung vor.

#### **2.2 Führungen und museumspädagogische Programme**

Das Entgelt für Führungen durch das Museum beträgt 35,00 €. Daneben ist je Besucher das Entgelt für eine Tageskarte nach Ziffer 2.1 zu entrichten.

Für Kindergruppen und Schulklassen werden pädagogische Maßnahmen angeboten. Für die Inanspruchnahme museumspädagogischer Programme wird ein Kostenbeitrag von 2,00 € pro Person erhoben. Das Sauerland-Museum

ist befugt, bei besonderen pädagogischen Angeboten einen höheren Kostenbeitrag festzulegen.

Für die Durchführung von Kindergeburtstagen im Museum wird ein Entgelt von 65,00 € erhoben.

Führungen sind rechtzeitig (ca. 1 Woche) vor dem geplanten Besuch anzumelden.

#### **2.3 Audioguide**

Für die Nutzung der Audioguides wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben. Menschen mit einer Behinderung wird der Audioguide kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **3. Bücherverkauf**

Für die im Sauerland-Museum angebotenen Bücher, Kataloge, Karten und sonstigen Waren ist der Preis maßgebend, mit dem die Artikel ausgezeichnet sind.

### **4. Fälligkeit der Entgelte**

Die Eintrittsentgelte werden vor Betreten der Ausstellungsräume fällig, die Entgelte für Führungen zusammen mit dem Eintrittsentgelt und die Entgelte für den Kauf von Waren mit Abschluss des Kaufvertrages.

### **5. Befreiungen von der Zahlung eines Entgeltes**

Bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungseröffnungen und Museumsfesten kann im Einzelfall auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit der Wiedereröffnung der Dauerausstellung im Sommer 2018 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 25.02.2011 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Meschede, 16.03.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

## **47 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Antonio Jose LOPES DA COSTA\*06.01.1976 in Lissabon z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-M224 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2017 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-M224).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2017 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 31. Mai 2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: Az.: 47/36.HSK-M224

Im Auftrag

gez.  
Wahle

---

## 48 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **05.04.2018**  
Aktenzeichen **H11/551978588**

Bußgeldverfahren gegen **Ackerschott, Stefan**  
zuletzt wohnhaft: **Overbergstraße 126,**  
**58099 Hagen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 17.05.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.  
Dangel

---

**49 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM.  
§ 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-  
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-  
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)  
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)  
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Abul Nurul DULA \*01.01.1982 in Bomopara  
Alias: Abdur Nudur Badar \*01.01.1982 in Ringuin  
Alias: Abul NURUL, zuletzt wohnhaft: Eichenstr.  
5, 59969 Hallenberg, z.Zt. unbekanntes Aufent-  
haltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Aus-  
weisung aus der Bundesrepublik Deutschland  
durch den Landrat des Hochsauerlandkreises  
vom 18.05.2018 zuzustellen (Az.: 32-A-15354).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betrof-  
fenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an  
einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustel-  
lung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustel-  
lung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde  
in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur  
Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an  
dem seit dem Tag des Aushängens und der Ver-  
öffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerland-  
kreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hoch-  
sauerlandkreises vom 18.05.2018 kann vor dem  
Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg,  
Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustel-  
lung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Ur-  
kundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage er-  
heben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines  
elektronischen Dokuments an die elektronische  
Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das  
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung  
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit  
einer qualifizierten elektronischen Signatur der  
verantwortenden Person versehen sein oder von  
der verantwortenden Person signiert und auf ei-  
nem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a  
Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die  
Übermittlung und Bearbeitung geeigneten techni-  
schen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach  
näherer Maßgabe der Verordnung über die tech-  
nischen Rahmenbedingungen des elektronischen  
Rechtsverkehrs und über das besondere elektro-  
nische Behördenpostfach (Elektronischer-  
Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. No-

vember 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informa-  
tionen erhalten Sie auf der Internetseite  
www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und  
den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-  
nen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.  
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die  
Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,  
soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder  
in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von  
Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so  
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet  
werden.

59872 Meschede, den 18. Mai 2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und  
Staatsangehörigkeitsrecht  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-15354

Im Auftrag

gez.  
Löher

---

**50 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM.  
§ 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-  
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-  
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)  
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)  
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Paul Bennett \*29.06.1969 in Sheffield z.Zt.  
unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsver-  
fügung über die Zwangsweise  
Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-M378  
wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch  
den Landrat des Hochsauerlandkreises vom  
22.05.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-M378).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betrof-  
fenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an  
einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustel-  
lung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustel-  
lung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrs-  
amt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer  
191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an  
dem seit dem Tag des Aushängens und der Ver-  
öffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerland-  
kreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 22.05.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 24. Mai 2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: Az.: 47/36.HSK-M378

Im Auftrag

gez.  
Pfau

---

## **51 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **23.04.2018**  
Aktenzeichen **H11/551985267**

Bußgeldverfahren gegen **Friedrichs, Holger**  
zuletzt wohnhaft: Lindenweg 8,  
34576 Homberg (Efze)

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 04.06.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Dangel

---

## **52 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 6. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IN DER 9. WAHLPERIODE AM 18.06.2018**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit be-

kannt, dass die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am Montag, 18.06.2018, Beginn: 17.00 Uhr, im Casino der Sparkasse Hochsauerland, Am Markt 4, 59929 Brilon, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

## T A G E S O R D N U N G

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2017
3. Erteilung der Entlastung für den Vorstandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes und die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2017 sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 (Bilanzgewinn)
4. Verschiedenes

Brilon, den 04.06.2018

gez.  
DIEKMANN  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---